

REKOGA

Maxx



Ihre Autokrankenversicherung



... auch für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Allgemeine
Vertragsunterlagen

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Vertragsinformationen inklusive der Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ABRK)). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge. Sie sichert Sie ab gegen finanzielle Risiken bei technischen Defekten im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

- ✓ Die Versicherung kann in Verbindung mit einem Fahrzeug-Check für Personenkraftwagen, inkl. Hybrid- und Elektrofahrzeugen, bis zu 4 t zul. Gesamtgewicht abgeschlossen werden. Gewerbliche Vielfahrerfahrzeuge (z.B. Taxen, Kurierfahrzeuge, etc.) sind ausgeschlossen.
 - ✓ Unter den Versicherungsumfang fallen alle herstellereitig verbauten
 - mechanischen Bauteile (z.B. Motor, Getriebe, Differenzial, etc.),
 - elektrischen Bauteile (z.B. Anlasser, Generator, Stellmotoren, etc.),
 - elektronischen Bauteile (z.B. Steuergeräte, Bordcomputer, etc.),
 - pneumatischen Bauteile (z.B. Luftfahrwerk, Vakuumpumpe, etc.),
 - hydraulischen Bauteile (Bremszylinder, Servolenkung, etc.)des mit einer gültigen Betriebserlaubnis ausgestatteten und regulär zum Straßenverkehr zugelassenen, versicherten Fahrzeuges.
- Die Details hierzu entnehmen Sie bitte § 1 und dem Anhang der ABRK.
- ✓ Je nach vereinbartem Erstattungsumfang werden die versicherten Reparaturkosten (Material- und Lohnkosten) zu 50 %, 75 % oder 100 % bis zu einem maximalen Betrag von 10.000 € inklusiv MwSt. innerhalb eines Versicherungsjahres erstattet.
- Weitere Details hierzu finden Sie unter § 10 der ABRK.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Teile, die einem konstruktions- oder bestimmungsbedingten Verschleiß unterliegen (z.B. Brems Scheiben, Stoßdämpfer, Starterbatterien, etc.).
 - ✗ Teile, die regelmäßig bei Wartungsarbeiten oder nach Herstellerempfehlungen ausgewechselt werden sollten (z.B. Filter, Zündkerzen, etc.), darüber hinaus Betriebs- und Hilfsstoffe (z.B. Öle, Kraftstoffe, etc.) sowie Kleinmaterialien (z.B. Schrauben, Schellen, etc.)
 - ✗ Räder, Karosserieteile mit Anbauteilen, Beleuchtungseinrichtungen, Verglasung, Innenausstattungsbauteile und Fahrzeugzubehör. Des Weiteren nicht serienmäßig verbauten Komponenten sowie Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen wurden.
 - ✗ Prüf-, Mess-, Test-, Inspektions-, Wartungs-, Reinigungs- und Einstellarbeiten sowie Folgekosten (z.B. Transport-, Entsorgungskosten).
- Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte § 1 der ABRK.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden und Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie durch Missachtung der Betriebsvorschriften des Herstellers.
 - ! Schäden die mit der Veränderung der ursprünglichen Konstruktion (z.B. Tuning) in Verbindung stehen, Schäden durch Unfall sowie Schäden, für die ein Dritter (z.B. als Hersteller, Lieferant, Veräußerer) eintritt oder einzutreten hat.
- Weitere Details hierzu finden Sie unter § 2 der ABRK.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das versicherte Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt der Versicherungsschutz für ganz Europa in den geographischen Grenzen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen die vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Wartungs- und Pflegevorschriften einhalten. Sie dürfen das Fahrzeug keinen übermäßigen Belastungen aussetzen und keine Änderung der herstellereitigen technischen Konstruktion vornehmen. Weitere Details finden Sie unter § 2 und § 12 der ABRK.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen. Weitere Pflichten im Schadenfall finden Sie unter § 12 der ABRK.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen.

Wenn Sie weitere Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen den Zeitpunkt mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, diese von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Für den Fall, dass die Versicherung für eine festgelegte Laufzeit abgeschlossen wurde, endet der Vertrag mit dem im Antragsdokument bestimmten Zeitpunkt, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Andernfalls ist die Versicherung für eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Vertragsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Bei Versicherungen, die für eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten geschlossen wurden, kann das Versicherungsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)**1. Identität des Versicherers**

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

2. Ladungsfähige Anschrift

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Kreditversicherung sowie der substitutiven Krankenversicherung.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 4 bis 8)**4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Autokrankenversicherung Maxx-ABRK-310 (im Folgenden ABRK genannt). Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang, Fälligkeit

Der Versicherer leistet im Versicherungsfall eine Geldleistung als Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur (siehe § 10 ABRK). Der Umfang der Leistung richtet sich insb. nach § 1 ABRK (Versicherte Sachen (Produkt)), § 2 ABRK (Versicherte Gefahren), § 10 (Entschädigung und Selbstbehalt).

c) Erfüllung der Leistung des Versicherers

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Wird die fällige Entschädigung nach Ablauf von zwei Wochen schuldhaft nicht geleistet, ist diese seit Fälligkeit zu verzinsen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlungsweise inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Versicherungsantrag zu entnehmen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens.

7. Einzelheiten der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist -unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts- unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen (siehe § 6 ABRK).

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

Informationen zum Vertrag (Nrn. 9 bis 15)**9. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir die Annahme des Antrages in Textform erklären. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichteinlösung nicht zu vertreten haben.

10. Widerrufsbelehrung**Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucher),
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die EUROPA Versicherung AG

per Post: Piusstr. 137 in 50931 Köln, per Fax: 02 21 57 37 466
per E-Mail an: sach-betrieb@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der

Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Beitrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)
---	---	--

Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen.

12. Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die wesentlichen Regelungen zur Vertragsbeendigung / zu den Kündigungsmöglichkeiten sind in § 4 bis § 7 der ABRK geregelt.

13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen entfällt

14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung. Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand sind in § 12 ABRK vermerkt.

15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 16 bis 17)

16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten. Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren / Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmannes für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht, ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de.

Verbraucher, die diesen Vertrag (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch ggf. für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis. Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die umseitigen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht

plicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B) Datenschutzhinweise

1. Datenschutzhinweise des Versicherers

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzgesetz zustehenden Rechte unter dem Abschnitt "Datenschutzhinweise" (Maxx-DSH-311) im Anschluss an die Allgemeinen Bedingungen (ABRK) auf den Folgeseiten und, wie auch weitere Informationen zum Datenschutz, unter www.europa.de/datenschutz.

2. Datenschutzhinweise des Vermittlers

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherungsvermittler, REKOGA AG, unter www.rekoga.de/datenschutz.

C) Weitere Informationen

Informationen zu den Versicherungsbedingungen

Es werden die Allgemeinen Bedingungen für die Autokrankenversicherung (ABRK), Maxx-ABRK-310, gemäß den erhaltenen Vertragsinformationen für den beantragten Versicherungsschutz Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen wird verzichtet. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen.

§ 1 Versicherte Sachen

1. Für den im Antragsdokument bezeichneten Personenkraftwagen (bis 4,0 t zul. Gesamtgewicht) erhält der Versicherungsnehmer eine Reparaturkostenversicherung mit den nachfolgend aufgeführten Leistungsinhalten und Bedingungen.

Unter den Versicherungsumfang fallen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, alle herstellerseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des mit einer gültigen Betriebserlaubnis ausgestatteten und ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassenen und versicherten Fahrzeuges mit folgenden Ausnahmen:

- a) Teile die konstruktions-, bestimmungs- oder nutzungsbedingt einem Verschleiß oder einer Abnutzung unterliegen;
 - b) Teile und Betriebsstoffe, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmäßig oder nach Herstellerempfehlungen ausgewechselt werden müssen;
 - c) Gesamte Bereifung nebst Felgen;
 - d) Karosseriekomponenten und Fahrzeuganbauteile;
 - e) Innenausstattungskomponenten und Fahrzeugzubehör;
 - f) Nicht serienmäßig verbaute Komponenten sowie Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen wurden;
 - g) Hilfs- und Betriebsmittel sowie Additive und Zusatzstoffe. Des Weiteren Kleinmaterialien mit einem Netto-Einzelwert von weniger als 10,00 €.
- Eine beispielhafte Aufstellung der unter die Punkte a) bis g) fallenden Bauteile ist im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen (Vom Versicherungsumfang ausgeschlossene Bauteile und Komponenten) zu finden.

2. Nicht versichert sind darüber hinaus

- a) Prüf-, Mess-, Test-, Reinigungs- und Einstellarbeiten, Programmierungs-, Reset- und Updatekosten, Probefahrten und Funktionskontrollen, sowie die Lohn- und Materialkosten der vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten;
 - b) Abdichtungs-, Karosserie- und Lackierungsarbeiten, Instandsetzungen von Schäden im Zusammenhang mit Rost- oder Korrosionseinfluss;
 - c) mittelbare oder unmittelbare Folgekosten. Dazu zählen insbesondere Beschaffungs-, Versand-, Fracht-, Transport- und Entsorgungskosten, Umweltgebühren, Altteilepfand, Telefon- und Übernachtungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung, insbesondere bei verzögerter oder falscher Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur.
3. Eventuell bestehende Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung bleiben unangetastet.

§ 2 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar und nicht infolge Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Für Antriebsakkumulatoren (Hochvoltspeicher) von Vollelektro- und Hybridfahrzeugen leistet der Versicherer Entschädigung, wenn sich die zu Vertragsbeginn mittels Sicherheits-Check festgestellte Akku-Ladekapazität während der Versicherungsdauer unmittelbar und nicht infolge Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, z.B. Tiefentladung, bei identischen Messbedingungen um mehr als 75 % reduziert hat.

2. Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

- a) durch von außen her auf versicherte Komponenten einwirkende Ereignisse, wie z.B. Unfälle, Schnitte, Stiche, Druck- oder Zugbelastungen, Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten, Kontaminierung, Hitze- oder Kältebelastungen, etc.;
- b) durch grob fahrlässige sowie mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch Schadprogramme (z.B. Computerviren), durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Strahlungseinflüsse sowie durch Kernenergie;
- d) für die ein Dritter als Hersteller / Lieferant / Veräußerer (z.B. Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions-, Serien- und Organisationsfehler, Kulanz usw.), aus Kaufvertrag, Reparaturauftrag oder aus anderweitigem Service-, Wartungs-, Garantie- und/ oder Versicherungsvertrag eintritt oder einzutreten hat;
- e) im Zusammenhang mit mangelhaften Vorreparaturen;
- f) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- g) im Zusammenhang mit der Missachtung der Betriebsanleitung oder der sachgemäßen Behandlung oder Überlastung (z. B. Tiefentladung des Akkus) des Fahrzeuges;
- h) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe (z.B. Wasser, Frostschutz, Kraftstoff, Öle) bzw. deren Mangel, Überschuss oder Verunreinigung entstehen;
- i) die mit der Veränderung der ursprünglichen Konstruktion und Konfiguration des Fahrzeuges (z.B. Tuning, etc.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen im Zusammenhang stehen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- j) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammen-

hang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers zumindest behelfsmäßig repariert war;

- k) an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind. Hierzu zählen insbesondere Taxen, Mietwagen, Selbstfahrermietwagen, Fahrschulwagen, Fahrzeuge für Kurier-, Eil-, und Paketdienste, für Kranken- und Behinderten-transporte, etc.;
- l) im Zusammenhang mit optischen oder akustischen Mängeln, z.B. Kratzer, Dellen, Beulen, Klapper-, Quietsch-, Windgeräusche, etc., sowie Beschädigungen, welche keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit versicherter Komponenten haben;
- m) an Fahrzeugen, die gemäß Annahmerichtlinien nicht versichert werden können.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend in einem anderen europäischen Staat, gilt der Versicherungsschutz auch dort.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes, Abschluss und Ende

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt (§6), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Absatz 2) und nicht vor Zuteilung und Anbringung des amtlichen, endgültigen Kennzeichens (nicht Überföhrungskennzeichen). Für bereits zugelassene Fahrzeuge ist des Weiteren Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes, dass für das versicherte Fahrzeug der Nachweis der Mängelfreiheit durch Vorlage eines Sicherheits-Checks oder eines TÜV-Berichtes oder eines Wartungsnachweises, jeweils nicht älter als 6 Wochen vor Antragsstellung, erbracht wird. Für Schadenfälle, die vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
2. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrages zustande. Der Antrag gilt als angenommen

- bei Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten, vom Versicherer dafür vorgesehenen, gültigen Antragsvordrucks bei der REKOGA AG. Wird der Antragsvordruck per Post versandt, ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- nach Abschluss der ordnungsgemäßen Eingabe der abgefragten Daten in dem speziell hierfür überlassenen Programm bzw. im Internet.

Ordnungsgemäß ausgefüllt ist dieser Vordruck bzw. ordnungsgemäß ist die Eingabe nur, wenn eindeutige und vollständige Angaben über den Beginn des Versicherungsvertrages, den zu versichernden Personenkraftwagen und über die entsprechenden Beiträge gemacht wurden. Als Versicherungsnehmer gilt der Antragsteller. Als Versicherungsschein gilt die beim Antragsteller verbliebene Durchschrift des Antragsvordruckes. Bei Abschluss mittels des überlassenen Programms bzw. im Internet erhält der Antragsteller eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Versicherers.

3. Für den Fall, dass der Versicherungsvertrag für eine festgelegte Laufzeit geschlossen wurde, endet der Vertrag mit dem im Antragsdokument bestimmten Zeitpunkt, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Andernfalls wird der Versicherungsvertrag für eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten ab dem Versicherungsbeginn geschlossen. Das Versicherungsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 5 Wartezeit und Leistungstarife

1. Die Wartezeit richtet sich nach dem vereinbarten Leistungstarif. Sie beträgt für
 - a) Leistungstarif Maxx 50 - 0 Kalendertage
 - b) Leistungstarif Maxx 75 - 30 Kalendertage seit Vertragsbeginn, wenn mit dem versicherten Fahrzeug eine Fahrtstrecke von mehr als 500 km seit Vertragsbeginn zurückgelegt wurde. Beträgt die Fahrtstrecke weniger als 500 km, endet die Wartezeit jedoch erst mit dem Tag der Überschreitung.
 - c) Leistungstarif Maxx 100 - 60 Kalendertage seit Vertragsbeginn, wenn mit dem versicherten Fahrzeug eine Fahrtstrecke von mehr als 1.000 km seit Vertragsbeginn zurückgelegt wurde. Beträgt die Fahrtstrecke weniger als 1.000 km, endet die Wartezeit jedoch erst mit dem Tag der Überschreitung.
2. Unabhängig vom gewählten Leistungstarif und der damit verbundenen Wartezeit gilt bis zum Ende der jeweiligen Wartezeit immer zunächst der Leistungstarif Maxx 50.

§ 6 Beitragszahlung

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist und von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

- Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer ihn auf seine Kosten in Textform zur Zahlung des rückständigen Beitrages zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer den rückständigen Beitrag sowie Zinsen und Kosten pro Vertrag im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen (Kündigungsrecht und Leistungsfreiheit) aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die vorstehende Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt unberührt.
- Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgte. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherung steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse:

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Willenserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistung(en) aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen nicht rechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- Kündigungsrecht:
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigung durch Versicherungsnehmer:
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem

Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer:

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 9 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

- Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung i. S. d. Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam. Für die Erstattung des Beitrages gilt § 7 Abs. 1.
- Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, so gelten die §§ 95 ff. VVG; insbesondere ist die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Versicherung gemäß § 96 VVG gekündigt, so gilt für die Prämienerrstattung § 7 Abs. 1 entsprechend.
- Die Kündigung des Erwerbers gem. § 96 Abs. 2 VVG sowie die Anzeige der Veräußerung hat in Textform zu erfolgen.

§ 10 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

- Liegt ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vor, leistet der Versicherer Ersatz in dem nachfolgend aufgeführten Umfang für die technisch erforderlichen und in Rechnung gestellten Lohn- und Materialkosten der Reparatur (Reparaturkosten) gemäß den unter §1 "Versicherte Sachen" vereinbarten Bauteilen. Die Reparaturdurchführung hat in einem Kfz-Fachbetrieb zu erfolgen.

Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitsrichtwerte des Fahrzeugherstellers. Maßgebend für den Ersatz der Materialkosten sind die unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Fahrzeugherstellers ohne Aufschläge. Gegebenenfalls gewährte Reparaturkostenrabattierungen oder Vergünstigungen stehen dem Versicherer zu. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der entsprechenden Aus- und Einbaukosten.

- Die erstattungsfähigen Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) werden, abhängig von dem vertraglich vereinbarten Leistungstarif, unter Berücksichtigung der Wartefristen gemäß § 5, Abs. 1 und der Höchstentschädigungsgrenzen gemäß Absatz 4, wie folgt erstattet:

Leistungstarif	Erstattungssatz
Maxx 50	50 %
Maxx 75	75 %
Maxx 100	100 %

- Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Reparaturen oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Fahrzeugherstellers ermittelt.
- Die Grenze der Entschädigung ist mit 50 % des Zeitwertes des versicherten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu bemessen, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieser Reparaturkostenversicherung innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag von maximal 10.000,- € einschließlich Mehrwertsteuer.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 11 Zahlung / Abtretung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.
- Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn sie der Versicherungsnehmer aus wichtigem Grund verlangt.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheiten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Der Versicherungsnehmer hat

- an dem versicherten Fahrzeug Service- und Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen des Herstellers in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder zumindest in einem Kfz-Meister-Betrieb durchführen und sich hierüber eine detaillierte Rechnung mittels EDV ausstellen zu lassen. Die Wartungsnachweise nebst Rechnung sind dem Versicherer im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
- einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- jede Mehrfachversicherung unverzüglich anzuzeigen;

e) mangelnde Sorgfalt (übermäßige Beanspruchung) und unsachgemäße Behandlung (insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeuges) zu unterlassen.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schaden unmittelbar nach Schadeneintritt jedoch in jedem Fall vor der Reparatur unverzüglich in Textform (per Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen;
- b) die vom Versicherer übersandte/übergebene Schadenanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer in Textform zurück zu senden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen;
- c) keine Veränderungen an den versicherten Teilen vorzunehmen, solange der Versicherer nicht seine Zustimmung schriftlich erteilt hat;
- d) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat solche Weisungen (insbesondere Reparaturfreigabenummer) vor Reparaturbeginn einzuholen;
- f) die Reparatur bei einer durch den Hersteller oder durch den Versicherer anerkannten Kfz-Meister-Werkstatt durchführen zu lassen;
- g) die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 13 Leistungsfreiheit aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Versicherung für fremde Rechnung

1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu

erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer darüber nicht informiert hat.

§ 16 Mehrere Versicherer

1. Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 7 Abs. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Dem Versicherer gegenüber abzugebende Erklärungen und Anzeigen sind an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Embargos

Es besteht -unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 22 Gerichtsstand

- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gelten die Gerichtsstände der Zivilprozessordnung (ZPO). Neben diesen Gerichtsständen ist auch das Gericht örtlich zuständig:
 - in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - in dessen Bezirk sich der Geschäftssitz des Versicherers oder die betreuende Niederlassung befindet.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht
 - ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer (natürliche Person) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - auch örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers befindet (juristische Person). Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt oder sein Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage-

erhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Absatz 2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anhang

Vom Versicherungsumfang ausgeschlossene Bauteile und Komponenten.

Die folgende Aufstellung dient zur beispielhaften Beschreibung der vom Leistungsumfang gemäß § 1, Abs. 1 a bis g ausgeschlossenen Bauteile bzw. Komponenten. Die Aufstellung ist weder vollständig noch abschließend.

- Bremsbacken und -beläge, Brems scheiben und -trommeln; Kupplungsscheiben nebst Druckplatten, Schwungscheiben, Ausrücklagern; Stoßdämpfer und Federn; Abgasanlagen inkl. Krümmer, Katalysatoren und Partikelfilter; Scheibenwischer, Waschdüsen, Starterbatterien; Dichtungen (einzig mit Ausnahme von Zylinderkopfdichtungen), Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, elektrische Leitungen nebst Verbindungen, Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienungen, Sender, etc.
- Filter, wie Luft-, Kraftstoff- und Ölfilter; Öle, Frostschutz- und Kältemittel, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten, Betriebsstoffe, Chemikalien, Verbrauchsmittel und Kraftstoffe; Keil-, Flach- und Zahnriemen nebst Spann- und Umlenkrollen; Zünd- und Glühkerzen, etc.
- Räder, Felgen, gesamte Bereifung inkl. Zierdeckel und -Blenden, etc.
- Karosseriekomponenten und Anbauteile, wie Kotflügel, Türen, Hauben, Stoßstangen, Spiegel, Scheinwerfer, Rückleuchten, Blinker, Beleuchtungseinrichtungen nebst Leuchtmitteln jeglicher Art, Verdecke, Verglasungen, Dichtungen jeder Art, etc.
- Innenausstattungskomponenten und Interieur, wie Sitze, Bezüge, Polster, Teppiche, Verkleidungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Ablagen, Hebel, Halter, Blenden; Camping-, Reisemobil-, und sonstige Fahrzeugausstattungen inkl. Auf- und Einbauten, etc.
- Nicht serienmäßig verbaute Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, wie Telefone nebst Freisprecheinrichtungen, Navigationsgeräte, Audio-, Video-, DVD- und Blue-Ray-Geräte, Spielekonsolen, elektronische Sende- und Empfangsgeräte, sonstige Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen oder verbaut wurden, sowie Fahrzeugzubehör jeder Art, wie Bordwerkzeug, Feuerlöscher, Verbandskasten, Warndreiecke, Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, etc.
- Schrauben, Muttern, Scheiben, Ringe, Bolzen, Nieten, Schellen, Clips, Binder, Halter, Klemmen, Blenden, Befestigungen, sowie Kleinmaterialien mit einem Netto-Einzelpreis von weniger als 10,00 €, etc.

Datenschutzhinweise

(Maxx-DSH-311)

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG - Piusstraße 137 - 50931 Köln
Telefon: 0221 5737-200 - E-Mail: info@europa.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@europa.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.europa.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) und/oder 9 Abs.2 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,

- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdender Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragsnehmer und

Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.europa.de/daten-schutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und -soweit erforderlich- Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Angabe von vorvertragslichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z.B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und der Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z.B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, z.B. über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit	
Nordrhein-Westfalen	Telefon: 0211 38424-0
Postfach 20 04 44	Telefax: 0211 38424-10
40102 Düsseldorf	E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen sowie die Liste der Dienstleister der EUROPA Versicherung AG erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

10. Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung AG	Rechenzentrum, Rechenwesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Compliance, Empfang/Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Sanktions-Compliance, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehnsverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung